

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB) des IQTIG

Stand: 18. Mai 2021

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Regelungen.....	3
1.	Geltung der AEB	3
2.	Abwehrklausel.....	3
3.	Vertragsschluss	3
4.	Vertragsbestandteile.....	4
5.	Bestimmungen über Mindestarbeitsbedingungen	4
6.	Leistungen des AN.....	4
7.	Regelkonformität	4
8.	Lieferbedingungen	5
9.	Erfüllungsort.....	5
10.	Vergütung.....	5
11.	Zahlungsbedingungen	5
12.	Aufrechnungsrecht.....	6
13.	Grundsätze der Zusammenarbeit	6
14.	Anforderungen an das Personal des ANs.....	6
15.	Mitwirkung durch das IQTIG	6
16.	Fristen und Termine	7
17.	Verzug	7
18.	Abnahme	7
19.	Mängelgewährleistung vor Abnahme	8
20.	Gewährleistung des ANs	8
21.	Rechte Dritter.....	9
22.	Haftung und Versicherung des AN.....	9
23.	Change-Prozess	9
24.	Vertraulichkeit und Datenschutz	9
25.	Wettbewerbs- und Compliance-Klausel	10
26.	Rücktritt und Kündigung	10

27.	Vertragsstrafen	11
28.	Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte	11
II.	Besondere Regelungen für Dienst- und Werkverträge	11
1.	Unterauftragnehmer und fremdes Personal	11
2.	Besondere Anforderungen an das Personal	12
3.	IT-Sicherheit	12
4.	Innovationen	12
5.	Nutzungsrechte / Urheberrechte.....	12
6.	Leistungsänderungen und Nebenangebote.....	13
7.	Auftragsdurchführung.....	14
8.	Abnahme	15
9.	Unfallverhütung, Arbeitsschutz und Verkehrssicherheit	15
III.	Schlussbestimmungen.....	16
1.	Anwendbares Recht	16
2.	Gerichtsstand	16
3.	Änderungsvorbehalt	16
4.	Salvatorische Klausel.....	16

I. Allgemeine Regelungen

1. Geltung der AEB

- 1.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) gelten für den gesamten Geschäftsverkehr zwischen der Stiftung für Qualitätssicherung und Transparenz im Gesundheitswesen („IQTIG“) und dem Auftragnehmer („AN“), auch wenn sie bei späteren Verträgen nicht erwähnt werden. Sie gelten entsprechend für Dienst- und Werkverträge. Besondere Regelungen für Dienst- und Werkverträge finden sich in Abschnitt II. Die Schlussbestimmungen finden sich in Abschnitt III.
- 1.2 Die AEB gelten im Übrigen auch vorvertraglich für entsprechende Schuldverhältnisse des IQTIG mit Bietern, Antragenden, Anbietenden – nachfolgend ebenfalls AN genannt.
- 1.3 Diese AEB gelten für alle Vertragsverhältnisse zwischen dem IQTIG und ihren AN, die auf Lieferungen und Leistungen, ausgenommen Bauleistungen, gerichtet sind, es sei denn, aus den jeweiligen Vergabeunterlagen ergibt sich etwas anderes.
- 1.4 Für die Kommunikation zur Leistungserbringung ist die maßgebliche Sprache Deutsch.

2. Abwehrklausel

Entgegenstehende, von diesen AEB abweichende oder diese ergänzende Geschäfts- und Lieferbedingungen des AN werden nicht anerkannt, es sei denn, das IQTIG hat ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Das gilt auch für den Fall, dass das IQTIG die Lieferung/Leistung ohne ausdrücklichen Widerspruch entgegennimmt oder vorbehaltlos zahlt.

3. Vertragsschluss

- 3.1 Bei der Angebotsabgabe hat sich der AN hinsichtlich Beschaffenheit, Menge und Leistungsausführung an die Vergabeunterlagen oder die Bestellanfrage zu halten. Auf eine Abweichung hat er ausdrücklich schriftlich hinzuweisen.
- 3.2 Der AN hat die Vergabeunterlagen und/oder die Bestellung auf Plausibilität zu prüfen und eventuelle Widersprüche, Irrtümer oder Unstimmigkeiten schriftlich anzuzeigen. Sollten die vorstehend bezeichneten Unterlagen offensichtliche Irrtümer, Schreib- oder Rechenfehler enthalten, sind sie insofern für das IQTIG unverbindlich.
- 3.3 Der AN ist verpflichtet, Bestellungen, Kontrakte und Lieferpläne innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zugang durch Rücksendung eines von ihm unterzeichneten Doppels zu bestätigen. Maßgebend ist der Tag des Zugangs im IQTIG. Von einer Rücksendung kann abgesehen werden, wenn das IQTIG ausdrücklich darauf verzichtet. Unabhängig von der Verpflichtung zur Rücksendung der Bestätigung gelten die Bedingungen der Bestellung, des Kontrakts bzw. des Lieferplans als angenommen, wenn der AN nicht innerhalb der bezeichneten Frist schriftlich widerspricht.
- 3.4 Kostenvoranschläge und Angebote werden kostenlos vom AN erstellt.
- 3.5 Nur Bestellungen in Textform sind gültig, es sei denn, vertraglich oder gesetzlich ist eine strengere Form vorgesehen oder aus den Vergabeunterlagen ergibt sich etwas anderes. Mündliche oder telefonische Bestellungen werden erst wirksam, wenn sie schriftlich bestätigt werden.
- 3.6 Das Schweigen des IQTIG auf Angebote, Aufforderungen oder sonstige Erklärungen des ANs gilt nur als Zustimmung, sofern dies schriftlich vereinbart wurde.

4. Vertragsbestandteile

4.1 Als Vertragsbestandteile gelten – soweit sie vorliegen – in absteigender Reihenfolge:

- Antworten des IQTIG auf Bieterfragen und zusätzliche Auskünfte zur Leistungsbeschreibung und den Anlagen zur Leistungsbeschreibung
- die Leistungsbeschreibung mit Anlagen
- diese AEB nebst Anlagen
- das Preisblatt
- das Angebot des AN
- die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der jeweils geltenden Fassung.

5. Bestimmungen über Mindestarbeitsbedingungen

- 5.1 Vom AN sind die gesetzlichen Vorgaben zur Erfüllung der Tariftreue- und Mindestentgeltverpflichtungen nach dem Mindestlohngesetz (MiLoG) einzuhalten. Weiter verpflichtet sich der AN, die Regelungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (AEntG) und die ILO-Kernarbeitsnormen einzuhalten. Der AN wird auch seine Nachunternehmer zur Einhaltung dieser Vorschriften verpflichtet. Der AN bestätigt, dass weder er, noch seine Nachunternehmer gemäß § 19 MiLoG von der Vergabe öffentlicher Aufträge ausgeschlossen sind.
- 5.2 Das IQTIG behält sich das Recht vor, bei Verdacht von Verstößen, Stichproben bei dem AN bzw. Nachunternehmern durchzuführen und gegebenenfalls Einbehalte oder Vertragsstrafen zu fordern.
- 5.3 Im Fall eines schuldhaften Verstoßes des AN gegen die in Absatz 1 genannten Verpflichtungen, zahlt der AN, ungeachtet weitergehender Schadens- und sonstiger Ersatzansprüche des IQTIG, eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR 250,-- für jeden Einzelfall. Die Regelungen zu Rücktritt und Kündigung (vgl. Abschnitt I Ziffer 26) im Zusammenhang mit Verstößen gegen MiLoG und/oder AEntG bleiben davon unberührt.

6. Leistungen des AN

- 6.1 Der AN ist verpflichtet, die Leistungen vertragsgemäß und wie in seinem Angebot beschrieben zu erbringen.
- 6.2 Der AN hat dem IQTIG auf Verlangen Zwischenergebnisse zur Verfügung zu stellen, die den jeweiligen Stand der Leistungserbringung widerspiegeln.
- 6.3 Sämtliche Leistungen des AN müssen den gesetzlichen Vorgaben entsprechen.
- 6.4 Leistungsänderungen können nach Maßgabe des § 2 VOL/B von dem IQTIG verlangt und im Übrigen einvernehmlich zwischen den Vertragspartnern vereinbart werden.

7. Regelkonformität

- 7.1 Der AN erbringt sämtliche Lieferungen und Leistungen entsprechend der jeweiligen Vertragsgrundlagen sowie den anerkannten Regeln der Technik (insb. DIN EN, DIN VDE, IEC). Er informiert sich eigenständig über alle die Leistung betreffenden Rechtsvorschriften und Regelwerke und steht für deren Einhaltung ein.
- 7.2 Die einschlägigen rechtlichen Bestimmungen, Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden sowie die verkehrübliche Sorgfalt sind in jedem Fall einzuhalten.
- 7.3 Sollten Regelwerke in Überarbeitung sein oder irgendwelche Unklarheiten vorliegen, die von Einfluss auf die Liefer- und Leistungserfordernisse des AN sein könnten, ist der AN verpflichtet, das IQTIG hierüber unverzüglich schriftlich zu informieren. Unbeschadet die-

ser Informationspflicht sind für Leistungen des AN die im Zeitpunkt der Annahme der gelieferten Produkte, bei Werkleistungen der Abnahme und bei Dienstleistungen der Entgegennahme der Dienstleistung geltenden Vorschriften oder die im Einzelfall vereinbarten erhöhten Anforderungen maßgebend.

8. Lieferbedingungen

- 8.1 Liefer- und Leistungstermine (Datum und Uhrzeit) sind mit dem IQTIG abzustimmen und nach Abstimmung verbindlich. Die in der Bestellung genannten Ansprechpartner des IQTIG sind über den Versand unverzüglich und per E-Mail mit Angabe der Bestellnummer in Kenntnis zu setzen.
- 8.2 Vereinbarte Liefertermine und Ausführungsfristen sind bindend.
- 8.3 Der AN hat im Übrigen die Rahmenarbeitszeiten des IQTIG (Montag bis Freitag von 9:00 bis 17:00 Uhr) zu berücksichtigen.

9. Erfüllungsort

Sofern nicht anders vereinbart, sind Lieferungen und Leistungen frei Bestimmungsort zu erbringen.

10. Vergütung

- 10.1 Mit Vertragsabschluss bestätigt der AN, sich über alle die Preisbildung beeinflussenden Umstände und Faktoren unterrichtet zu haben. Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, schließt der Preis die Lieferung bzw. Leistung durch den AN „frei Bestimmungsort“, die Verpackung, den Transport, die Transportversicherung, ggf. Kosten der Rechnung in Papierform, Fracht, Zoll und Spesen ein. Der Preis enthält alle Materialien, Handlungen, Leistungen, Mittel und Geräte, die zur Ausführung des Vertragsgegenstandes entsprechend den Vertragsbedingungen erforderlich sind.
- 10.2 Die angebotenen Preise sind bindend und sind inkl. gesetzlicher Umsatzsteuer anzugeben, soweit nichts anderes ausgewiesen ist. Alle Angebotspreise sind Festpreise.
- 10.3 Sämtliche Nebenkosten sind im Angebot gesondert unter Angabe der Höhe auszuweisen.
- 10.4 Eigenmächtige Mehrleistungen bzw. -lieferungen des AN werden nicht vergütet. Eines ausdrücklichen Widerspruchs bei der Annahme der Leistung bzw. Lieferung bedarf es nicht.

11. Zahlungsbedingungen

- 11.1 Rechnungen sind unverzüglich nach vertragsgemäßer Ausführung der Lieferungen und Leistungen für jede Bestellung gesondert zu erteilen.
- 11.2 Rechnungen sind grundsätzlich in Papierform auszustellen. Hierfür dürfen von dem AN keine Zusatzkosten erhoben werden.
- 11.3 Die Vorschriften des § 14 Abs. 4 UStG bezüglich der notwendigen Rechnungsangaben sind zu beachten.
- 11.4 Abschlags- oder Teilzahlungen müssen gesondert vereinbart werden oder gesetzlich angeordnet sein. Sie sind durchlaufend zu nummerieren. In jeder Rechnung sind Umfang und Wert aller bisherigen Leistungen und die bereits erhaltenen Zahlungen mit gesondertem Ausweis der darin enthaltenen Umsatzsteuer anzugeben. Die Schlussrechnung muss als solche bezeichnet sein.
- 11.5 Den Rechnungen sind die bestätigten Leistungsnachweise und Belege beizufügen. In Abstimmung mit dem IQTIG können Leistungsnachweise und Belege auch separat an die entsprechenden Fachabteilungen geschickt werden.
- 11.6 Vereinbarte zusätzliche Leistungen oder Leistungsänderungen sind gesondert auszuweisen.

- 11.7 Geht die Rechnung vorfristig zu, beginnt die Zahlungsfrist mit Eingang der Ware bzw. nach vollständiger Leistungserbringung, nicht jedoch vor dem vereinbarten Lieferungs- oder Leistungstermin.

12. Aufrechnungsrecht

- 12.1 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem IQTIG uneingeschränkt zu.
- 12.2 Der AN ist zur Aufrechnung gegen Forderungen des IQTIG oder zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur berechtigt, soweit die Gegenforderung anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist.
- 12.3 Die Abtretung von Rechten aus dem Auftragsverhältnis durch den AN bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des IQTIG.

13. Grundsätze der Zusammenarbeit

- 13.1 Die Parteien sind sich darüber einig, dass eine enge Kooperation und fortlaufende Abstimmung zur erfolgreichen Durchführung der jeweiligen Vertragsverhältnisse erforderlich ist.
- 13.2 Dem AN ist es nicht gestattet, das IQTIG bei Rechtsgeschäften mit Dritten oder in irgendeiner sonstigen Weise zu vertreten. Dem AN ist es weiter nicht gestattet, ohne vorherige schriftliche Zustimmung des IQTIG gegenüber der Öffentlichkeit, insbesondere Presse, Fernsehen und Hörfunk, Erklärungen zu Gegenständen des Vertrages abzugeben. Der AN ist zur Wahrung der Rechte und Interessen des IQTIG im Rahmen des ihm erteilten Auftrages und der ihm übertragenen Leistungen auch gegenüber Dritten verpflichtet.
- 13.3 Das IQTIG kann vom AN verlangen, dass regelmäßige Abstimmungen durchzuführen sind. Der Turnus dieser Abstimmungen wird für den Einzelfall gesondert festgelegt. Dem AN steht für die Abstimmungen nach Satz 1 keine gesonderte Vergütung zu.

14. Anforderungen an das Personal des ANs

- 14.1 Der AN verpflichtet sich, in ausreichendem Umfang Personal vorzuhalten, um seine Leistungen termin- und fachgerecht erbringen zu können.
- 14.2 Der AN verpflichtet sich, nur solche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einzusetzen, die über die für die Leistungserbringung notwendige Sach- und Fachkunde und die erforderlichen Erfahrungen verfügen sowie persönlich geeignet und zuverlässig sind.
- 14.3 Der AN trägt die fachliche und persönliche Verantwortung für sein Personal nach Maßgabe der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen. Der AN beschäftigt die von ihm eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entsprechend den jeweils gültigen tarifvertraglichen Regelungen und gesetzlichen Bestimmungen.

15. Mitwirkung durch das IQTIG

- 15.1 Soweit das IQTIG im konkreten Leistungsverhältnis, ausweislich der hier festgelegten Vertragsbestimmungen, bestimmte Handlungen vorzunehmen, Erklärungen abzugeben oder Beistellungs- oder sonstige Leistungen zu erbringen hat (nachfolgend gemeinsam als „Mitwirkungshandlungen“ bezeichnet), verstehen sich diese Mitwirkungshandlungen ausschließlich als Obliegenheiten.
- 15.2 Der AN ist verpflichtet, das IQTIG unverzüglich zu informieren, falls dieses eine Mitwirkungshandlung nicht, ungenügend oder nicht rechtzeitig erbracht hat. Er ist verpflichtet, das IQTIG unverzüglich zu informieren, falls aufgrund einer nicht, ungenügend oder nicht rechtzeitig erbrachten Mitwirkungshandlung des IQTIG eine Leistung voraussichtlich nicht, mangelhaft oder nicht rechtzeitig erbracht werden kann. Die Erklärungen nach Satz 1 und 2 sind in für das IQTIG nachvollziehbarer Weise zu dokumentieren.
- 15.3 Erbringt das IQTIG eine ihm obliegende Mitwirkungshandlung nicht, ungenügend oder nicht rechtzeitig, hat der AN dem IQTIG schriftlich oder per E-Mail eine angemessene Frist zur Erbringung dieser Mitwirkungshandlung zu setzen. Nach Ablauf dieser Frist setzt der

AN seine Leistungen auf der Grundlage der bis dahin erbrachten Mitwirkungshandlungen nach Zustimmung durch das IQTIG fort. Wenn eine Fortsetzung auf dieser Grundlage nicht möglich oder aufgrund der damit verbundenen Kosten und Risiken für den AN nicht zumutbar ist oder wenn das IQTIG seine Zustimmung verweigert, setzt der AN seine Leistungen bis zur Erbringung der Mitwirkungshandlung aus.

- 15.4 Erbringt das IQTIG vereinbarte Mitwirkungshandlungen nicht, ungenügend oder nicht rechtzeitig, verschieben sich die vereinbarten Fristen und Termine bis zur vollständigen Erbringung der jeweiligen Mitwirkungshandlung oder bis zu einer Zustimmung des IQTIG über die Fortsetzung der Leistungen des AN auf der Grundlage der bis zum Ablauf der Frist gemäß Ziffer 15.3 Satz 1 erbrachten Mitwirkungshandlungen entsprechend.
- 15.5 Im Falle einer Aussetzung seiner Leistungen nach Ziffer 15.3 Satz 3 behält der AN seinen Vergütungsanspruch und erhält zudem nachgewiesene Mehraufwendungen erstattet. Andere Ansprüche oder Rechte wegen der Nichterbringung von Mitwirkungshandlungen sind ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Ansprüche auf Schadensersatz oder Vertragsstrafe sowie den Anspruch auf Entschädigung aus § 642 BGB und das Recht zur Kündigung des Vertrages aus § 643 BGB. Soweit im Ausnahmefall ein Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund besteht, bleibt dieses hiervon unberührt. Bei Nichterbringung von Mitwirkungshandlungen des IQTIG liegt im Regelfall kein zur Kündigung dieses Vertrages berechtigender wichtiger Grund vor.

16. Fristen und Termine

- 16.1 Vereinbarte Liefertermine und Ausführungsfristen sind bindend.
- 16.2 Der AN ist verpflichtet, das IQTIG unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass er die vertragsgemäße Leistung innerhalb der vereinbarten Lieferzeit oder Ausführungsfrist nicht erbringen kann. Er muss dem IQTIG gleichzeitig den frühestmöglichen Zeitpunkt für die mögliche Leistungserbringung mitteilen.

17. Verzug

Im Falle einer Terminüberschreitung und der Fristsäumnis ist das IQTIG berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,20 % der Auftragssumme (netto) pro Kalendertag, jedoch insgesamt höchstens 5 % der Auftragssumme (netto) zu verlangen, es sei denn, der AN hat den Verzug nicht zu vertreten. Eine Vertragsstrafe ist für jeden Pflichtverstoß zu zahlen. Der AN verzichtet auf die Einrede des Fortsetzungszusammenhangs. Weitergehende Rechte des IQTIG bleiben unberührt. Die Geltendmachung der Vertragsstrafe braucht sich das IQTIG nicht bei der Abnahme vorzubehalten. Das IQTIG kann sie vielmehr bis zur Schlusszahlung geltend machen. Dem AN bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem IQTIG kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Werden die Vertragstermine einvernehmlich geändert, so gilt auch für diese neu festgelegten Termine die Vertragsstrafenregelung.

18. Abnahme

- 18.1 Die Lieferung oder Leistung wird innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Lieferung abgenommen, wenn sie in vertragsgemäßem Zustand erbracht oder etwaig festgestellte Mängel beseitigt wurden. Ist für den Vertragsgegenstand eine Teststellung vorgesehen, erfolgt die Abnahme erst nach erfolgreichem Testbetrieb durch ein gemeinsames Abnahmeprotokoll.
- 18.2 Zahlungen, Empfangsbestätigungen sowie die Entgegennahme von Lieferungen und Leistungen gelten nicht als Abnahme durch das IQTIG und lassen Haftung und Gewährleistung des AN unberührt.
- 18.3 Eine Güteprüfung ersetzt nicht die Abnahme.

19. Mängelgewährleistung vor Abnahme

Dem IQTIG steht es frei, vor der Abnahme Zustandsfeststellungen hinsichtlich einzelner Leistungen durchzuführen. Bei Feststellung nachweisbarer Mängel im Rahmen einer Zustandsfeststellung ist der AN verpflichtet, die Mängel innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen und die Beseitigung dem IQTIG nachzuweisen. Klarstellend sei darauf hingewiesen, dass mit der Zustandsfeststellung keine Abnahme verbunden ist.

20. Gewährleistung des ANs

- 20.1 Das IQTIG hat dem AN erkennbare Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen nach Annahme der Produkte bzw. Abnahme der Leistung und versteckte Mängel innerhalb von zwei Wochen nach ihrer Entdeckung anzuzeigen.
- 20.2 Bei Lieferungen, die sich aus einer Vielzahl gleicher Produkte zusammensetzen, hat das IQTIG eine angemessene Menge der gelieferten Produkte auf Mängel zu untersuchen. Sofern die Produkte durch die Untersuchung unverkäuflich werden, verringert sich die zu untersuchende Menge in angemessenem Umfang. Sind einzelne Stichproben einer Lieferung mangelhaft, so kann das IQTIG nach eigener Wahl die Aussonderung der mangelhaften Stücke durch den AN verlangen oder wegen der gesamten Lieferung Mängelansprüche geltend machen. Sofern infolge von Mängeln der Produkte eine über das übliche Maß der Eingangskontrolle hinausgehende Untersuchung der Produkte erforderlich wird, hat der AN die Kosten dieser Untersuchung zu tragen. Zur Erhaltung der Rechte des IQTIG genügt die rechtzeitige Absendung der Mängelanzeige.
- 20.3 Bei Mängeln ist das IQTIG unbeschadet der gesetzlichen Mängelansprüche berechtigt, nach eigener Wahl als Nacherfüllung die Beseitigung der Mängel oder die Lieferung mangelfreier Produkte durch den AN zu verlangen. Der AN kann die von dem IQTIG gewählte Art der Nacherfüllung verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist. Die Nacherfüllung erfolgt im Einvernehmen mit dem AN unter Berücksichtigung der betrieblichen Belange des IQTIG. Der AN hat die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Dies gilt auch, wenn die Produkte ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch entsprechend nach der Lieferung an einen anderen Ort als die von dem IQTIG angegebene Lieferanschrift verbracht worden sind. Kommt der AN seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung innerhalb einer von dem IQTIG gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so kann das IQTIG ohne weitere Androhung und ohne Setzen einer Nachfrist die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten und Gefahr des ANs selbst vornehmen oder von einem Dritten vornehmen lassen, es sei denn, der AN hat das Ausbleiben der geschuldeten Leistung bei Ablauf der Frist nicht zu vertreten. Die Fristsetzung ist entbehrlich, wenn der AN die Leistung ernsthaft und endgültig verweigert oder wenn besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die sofortige Geltendmachung des Mängelanspruchs rechtfertigen. Besondere Umstände in diesem Sinne liegen insbesondere in dringenden Fällen vor, in denen eine Nacherfüllung durch den AN den drohenden Nachteil für das IQTIG aller Voraussicht nach nicht entfallen lässt. In diesem Fall ist das IQTIG berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten und Gefahr des AN auch ohne erfolglosen Ablauf einer angemessenen Frist vorzunehmen, sofern das IQTIG den AN hiervon benachrichtigt. Die Regelung zum Rücktritt gemäß Abschnitt I Ziffer 26 bleibt unberührt.
- 20.4 Die Entgegennahme der Lieferungen oder Leistungen sowie die Verarbeitung, Bezahlung und Nachbestellung von noch nicht als mangelhaft erkannter und gerügter Lieferungen oder Leistungen stellen keine Genehmigung der Lieferung oder Leistung und keinen Verzicht auf Mängelansprüche durch das IQTIG dar.
- 20.5 Die Gewährleistungsfrist für Mängel beträgt zwei Jahre.
- 20.6 Weitergehende Garantien des AN bleiben unberührt.

- 20.7 In Erfüllung seiner Gewährleistungspflicht tritt der AN seine gegenüber Lieferanten und Nachunternehmern bestehenden Gewährleistungsansprüche, aufschiebend bedingt auf den Fall der Insolvenz des AN, an das IQTIG ab, das diese Abtretung annimmt.

21. Rechte Dritter

- 21.1 Der AN stellt das IQTIG von Ansprüchen Dritter aus etwaigen Rechtsverletzungen frei und trägt auch sämtliche Kosten, die dem IQTIG in diesem Zusammenhang entstehen. Dies umfasst insbesondere die Kosten der angemessenen Rechtsverteidigung.
- 21.2 Der AN haftet dem IQTIG dafür, dass seine Leistungen frei von Rechten Dritter sind und ihre vertragsgemäße Nutzung nicht in Patente, Lizenzen oder sonstige Schutzrechte Dritter eingreift. Macht ein Dritter gegenüber dem IQTIG Ansprüche wegen der Verletzung von Schutzrechten geltend, ist der AN verpflichtet, dem IQTIG auf erstes Anfordern von allen Forderungen und Ansprüchen freizustellen.

22. Haftung und Versicherung des AN

- 22.1 Der AN haftet für sämtliche Schäden, die er, seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen und Unterauftragnehmer schuldhaft verursacht haben. Für Mängel seiner Leistungen haftet der AN nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen sowie der VOL/B.
- 22.2 Das IQTIG und der AN haften einander nicht für Schäden und/oder die Verletzung, Nichterfüllung, verspätete Erfüllung oder Schlechterfüllung von Pflichten aus diesem Vertrag, die durch höhere Gewalt oder sonstige von den Vertragspartnern nicht zu vertretenden Umstände (z. B. Streik, Unwetter etc.) verursacht wurden.
- 22.3 Der AN ist verpflichtet, seine Haftpflichtrisiken, die ihn im Zusammenhang mit der Erfüllung des Vertrages treffen können, bei einem im Inland zum Geschäftsbetrieb befugten Versicherer zu den Bedingungen einer üblichen Betriebshaftpflichtversicherung angemessen zu versichern. Er hat sicherzustellen, dass die Eintrittspflicht der Versicherung erhalten bleibt. Dies gilt auch für den Fall, dass der AN den Versicherer wechselt. Das Bestehen des Versicherungsschutzes ist zum Beginn dieses Vertrages und zum Beginn eines jeden Kalenderjahres auf Verlangen des IQTIG durch Vorlage einer Abschrift einer aktuellen Bestätigung des Versicherers nachzuweisen.

23. Change-Prozess

Es gelten die Regelungen des § 2 VOL/B.

24. Vertraulichkeit und Datenschutz

- 24.1 Sämtliche dem AN und/oder seinem Personal vom IQTIG zur Verfügung gestellten Informationen, Unterlagen, Materialien, einschließlich Softwareprogramme, Programm-Module, Systeme, Dateien bzw. Datenträger und sonstigen Arbeits- und Betriebsmittel sind vertraulich zu behandeln und ausschließlich zum Zweck der Leistungserbringung zu nutzen. Sie bleiben zu jeder Zeit Eigentum des IQTIG.
- 24.2 Der AN stellt sicher, dass auch Methoden, Verfahren, Dienstgeheimnisse, Geschäftsgeheimnisse, Geschäftsverbindungen und Preise des IQTIG vertraulich behandelt werden.
- 24.3 Der AN stellt weiter sicher, dass nach Beendigung des Vertrages sämtliche oben genannten Gegenstände und Daten inklusive ggf. angefertigter Kopien an das IQTIG herausgegeben werden. Sofern eine Rückgabe der bezeichneten Gegenstände unmöglich ist, hat der AN diese unmittelbar nach Vertragsbeendigung unwiederbringlich zu vernichten bzw. zu löschen. Dies gilt nicht für Unterlagen, die der AN und/oder das von ihm eingesetzte Personal gesetzlich verpflichtend aufzubewahren hat. Ein Zurückbehaltungsrecht besteht nicht.

- 24.4 Der AN verpflichtet sich, nur solchen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder Unterauftragnehmern Zugang zu vertraulichen Informationen des IQTIG zu gewähren, die mit der Leistungserbringung betraut sind.
- 24.5 Der AN wird seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die von ihm eingesetzten Unterauftragnehmern und deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf Verlangen des IQTIG schriftlich unmittelbar zugunsten des IQTIG zur Vertraulichkeit nach diesen Regeln verpflichten; diese Verpflichtung muss über die Beendigung der jeweiligen Arbeitsverhältnisse hinaus fortgelten. Das IQTIG kann in diesem Fall die Vorlage von Kopien der Verpflichtungserklärungen verlangen.
- 24.6 Die Pflicht zur Vertraulichkeit gilt nach Beendigung des Vertrages fort.
- 24.7 Der AN ist verpflichtet, alle gesetzlichen Vorschriften zum Datenschutz – insbesondere die nach der DSGVO und dem BDSG – einzuhalten.
- 24.8 Bei einer vom AN zu vertretenden Verletzung der Regelungen über die Vertraulichkeit und den Datenschutz ist das IQTIG berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Die Vertragsstrafe beträgt 0,2 % des Brutto-Liefer-/Leistungswertes pro Verletzung.

25. Wettbewerbs- und Compliance-Klausel

Bei Abgabe von Angeboten, die auf wettbewerbsbeschränkenden Absprachen im Sinne von § 298 StGB beruhen oder bei Beteiligung an unzulässigen Wettbewerbsbeschränkungen im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), insbesondere eine Vereinbarung mit Dritten über die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten, über zu fordernde Preise, über die die Entrichtung einer Ausfallentschädigung (Gewinnbeteiligung oder sonstige Abgaben) und über die Festlegung von Preisempfehlungen, hat der AN (unbeschadet des Nachweises eines höheren Schadens) 5 % der Nettoauftragssumme an das IQTIG zu zahlen. Dem AN bleibt nachgelassen, einen Schaden in geringerer Höhe nachzuweisen.

26. Rücktritt und Kündigung

- 26.1 Das IQTIG ist ungeachtet sonstiger Rücktritts- und Kündigungsrechte berechtigt, mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurückzutreten oder den Vertrag zu kündigen, wenn
- der AN seinen vertraglichen Verpflichtungen nach schriftlicher Abmahnung unter angemessener Fristsetzung nicht nachkommt;
 - der AN die fällige Leistung ganz oder teilweise nicht erbringt oder mit vertraglichen Verpflichtungen ganz oder teilweise trotz schriftlicher Mahnung in Verzug gerät;
 - der AN Personen, die aufseiten des IQTIG mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst waren, oder ihnen nahestehenden Personen Vorteile angeboten, versprochen oder gewährt hat. Solchen Handlungen des AN selbst, stehen Handlungen von Personen gleich, die von ihm beauftragt oder für ihn tätig sind. Dabei ist es gleichgültig, ob die Vorteile den vorgenannten Personen oder in ihrem Interesse einem Dritten angeboten, versprochen oder gewährt werden;
 - der AN die Bestimmungen über den Datenschutz und die Vertraulichkeit nach Ziffer 24 verletzt;
 - der AN ohne schriftliche Zustimmung des IQTIG Leistungen aus diesem Vertrag an andere Unternehmen überträgt;
 - der AN Gegenstände des IQTIG oder Dritter beschädigt oder gegen Vorschriften des Umweltschutzes, der Arbeitssicherheit oder gegen geltendes Recht verstößt;
 - der AN den Vertragsschluss unter Verletzung des GWB herbeigeführt hat;
 - der AN seine Zahlungen und/oder sonstige Erfüllungshandlungen (auch gegenüber Dritten) nicht nur vorübergehend einstellt, Insolvenz droht oder ein Insolvenzantrag gestellt wird;

- der AN und/oder seine Unterauftragnehmer schuldhaft gegen Mindestarbeitsbedingungen und Mindestlohnvorschriften nach dem MiLoG und dem AEntG verstoßen.

26.2 Die außerordentliche Kündigung beendet das jeweilige Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung.

27. Vertragsstrafen

27.1 Die Gesamtsumme der Vertragsstrafen ist auf 5 % der Brutto-Auftragssumme des jeweiligen Vertrages begrenzt, auch wenn dies bei den Regelungen, die Vertragsstrafen betreffen, nicht ausdrücklich erwähnt wird.

27.2 Die Brutto-Auftragssumme bestimmt sich aus der zu zahlenden Brutto-Vergütung für alle unbedingten, auftragsbezogenen Leistungen.

27.3 Die Geltendmachung von weitergehenden Ansprüchen seitens des IQTIG, insbesondere Unterlassungs- und Schadensersatzansprüchen, bleibt unberührt. Eine verwirkte Vertragsstrafe wird jedoch auf Schadensersatzansprüche des IQTIG angerechnet.

27.4 Der vertragliche Erfüllungsanspruch des IQTIG bleibt neben dem Anspruch auf die verwirkte Vertragsstrafe bestehen. § 341 Abs. 3 BGB ist ausgeschlossen.

28. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte

Ansprüche aus den jeweiligen Vertragsverhältnissen können nur mit rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Forderungen aufgerechnet werden. Dasselbe gilt für die Ausübung von Zurückbehaltungsrechten.

II. Besondere Regelungen für Dienst- und Werkverträge

1. Unterauftragnehmer und fremdes Personal

1.1 Der AN darf zur Erbringung von Leistungen, die qualitativ oder quantitativ für seine vertraglich geschuldeten Leistungen wesentlich sind, Unterauftragnehmer nur einsetzen oder eingesetzte Unterauftragnehmer nur auswechseln, wenn das IQTIG dem zuvor schriftlich zustimmt. Hierzu hat der AN dem IQTIG den Namen, die Kontaktdaten und den/die gesetzliche/n Vertreter des Unterauftragnehmers mitzuteilen. Das IQTIG wird dem Einsatz oder der Auswechslung zustimmen, wenn unter Berücksichtigung des neuen Unterauftragnehmers keine andere Zuschlagsentscheidung möglich gewesen wäre. Die Einarbeitung des neuen Unterauftragnehmers erfolgt auf Kosten des AN. Für die im Angebot des ANs benannten Unterauftragnehmer gilt die Zustimmung des IQTIG als erteilt. Die Zustimmung nach Satz 1 ist nicht erforderlich bei unwesentlichen Teilleistungen.

1.2 Der AN stellt sicher, dass auch die von ihm eingesetzten Unterauftragnehmer die Anforderungen dieser AEB an Vertraulichkeit und IT-Sicherheit einhalten. Der AN wird die von ihm eingesetzten Unterauftragnehmer schriftlich verpflichten.

1.3 Der AN haftet für die von seinen Unterauftragnehmern erbrachten Leistungen wie für seine eigenen Leistungen. Gleiches gilt für jedwede sonstigen Handlungen seiner Unterauftragnehmer.

2. Besondere Anforderungen an das Personal

- 2.1 Der AN darf Personal, das er in seinem Angebot bezeichnet hat, nur mit Zustimmung des IQTIG ersetzen. Voraussetzung für die Zustimmung ist, dass das neue Personal über die gleichen oder höheren Qualifikationen als die im Angebot benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verfügt. Sämtliche Kosten im Zusammenhang mit der Einarbeitung des neuen Personals trägt der AN.
- 2.2 Die zur Durchführung der vertraglichen Leistungen notwendigen Schulungen und Qualifizierungen sind durch den AN eigenständig und auf eigene Kosten zu realisieren. Die bisherigen und die zukünftigen geplanten Weiterbildungsmaßnahmen sind auf Anforderung des IQTIG nachzuweisen.

3. IT-Sicherheit

- 3.1 Der AN ist verpflichtet, alle technischen, organisatorischen und personellen Maßnahmen zu ergreifen, die erforderlich sind, um die Informationssicherheit, insbesondere die Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit aller Daten in seinem Leistungsbereich sicherzustellen.
- 3.2 Belange der IT-Sicherheit sind bei der Planung und Durchführung sämtlicher auftragsgegenständlicher Leistungen zu berücksichtigen.

4. Innovationen

Der AN ist verpflichtet, seine Leistungen aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis fortlaufend zu verbessern, das IQTIG am allgemeinen technischen Fortschritt partizipieren zu lassen und die Leistung dem Stand der Technik fortlaufend anzupassen. Soweit zu diesem Zweck Leistungsänderungen oder Mehr- oder Minderleistungen des ANs erforderlich sind, findet Ziffer 6 Anwendung.

5. Nutzungsrechte / Urheberrechte

- 5.1 Der AN räumt dem IQTIG an allen unter diesen AEB individuell erstellten Arbeitsergebnissen im Zeitpunkt ihrer Entstehung das ausschließliche, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkte, unwiderrufliche, entgeltlich oder unentgeltlich übertragbare und unterlizenzierbare Recht an sämtlichen bekannten und unbekanntem Nutzungsarten ein, außerdem das alleinige und unbeschränkte Eigentumsrecht an denjenigen Arbeitsergebnissen, an denen ein solches begründet und übertragen werden kann. Arbeitsergebnisse sind u. a. Know-how, Methoden, Konzepte, Auswertungen, Planungsunterlagen, Testergebnisse, Testroutinen, Berichte, Spezifikationen und sonstige Materialien, die der AN im Rahmen der Vertragsdurchführung für das IQTIG erstellt, einschließlich zugehöriger Dokumentation, sowie alle daran bestehenden Schutzrechte geistigen Eigentums.
- 5.2 Dieses Recht des IQTIG schließt das Recht ein, die Arbeitsergebnisse zu vervielfältigen, zu bearbeiten, in andere Darstellungsformen zu übertragen und auf sonstige Art und Weise zu verändern, fortzusetzen und zu ergänzen, in unveränderter und veränderter Form zu verbreiten und öffentlich wiederzugeben.
- 5.3 Soweit Arbeitsergebnisse entstehen, die durch gewerbliche Schutzrechte geschützt werden können, ist der AN verpflichtet, dies dem IQTIG unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Dem IQTIG steht es frei, diese Schutzrechte auf seinen Namen eintragen zu lassen. Der AN wird das IQTIG hierbei umfassend unterstützen, insbesondere ihm unverzüglich die hierfür benötigten Informationen überlassen sowie alle erforderlichen Erklärungen abgeben und Maßnahmen ergreifen. Dem AN ist es untersagt, eine entsprechende Eintragung auf seinen Namen oder den eines Dritten durchzuführen oder Dritte direkt oder indirekt dabei zu unterstützen. Der AN stellt sicher, dass eventuelle Rechte nach §§ 12, 13 Satz 2 und 25 UrhG nicht ausgeübt werden.

- 5.4 An allen für die Durchführung dieses Vertrages erforderlichen urheberrechtlich oder durch gewerbliche Schutzrechte geschützten Unterlagen, Dokumentationen, Handbüchern etc. (Produkte), die nicht unter diesem Vertrag individuell erstellt worden sind, räumt der AN dem IQTIG ein nicht ausschließliches, zeitlich auf die Dauer der Vertragslaufzeit begrenztes, übertragbares und ansonsten räumlich und inhaltlich unbegrenztes Recht ein, diese in dem Umfang zu nutzen, wie es zur vertragsgemäßen Nutzung der von dem AN aufgrund dieses Vertrages zu erbringenden Leistungen erforderlich ist.
- 5.5 Soweit der AN gegenüber dem IQTIG verpflichtet ist, eine Standard-Anwendungssoftware bereitzustellen, räumt er dem IQTIG an der Standard-Software ein nicht ausschließliches, zeitlich auf die Vertragslaufzeit beschränktes, unwiderrufliches, unkündbares, übertragbares, örtlich unbeschränktes und in jeder beliebigen Hard- und Softwareumgebung ausübbares Nutzungsrecht ein, wenn Rechte Dritter nicht betroffen sind. Das IQTIG kann die Standard-Software in dem Umfang nutzen, wie dies für die Durchführung des Vertrages erforderlich ist, insbesondere sie dauerhaft oder temporär speichern und laden, sie anzeigen und sie ablaufen lassen. Es ist berechtigt, die Standard-Software während der Vertragslaufzeit durch Dritte nutzen zu lassen. Macht das IQTIG von seinem Recht zur Übertragung des Nutzungsrechts Gebrauch, hat es seine vertraglichen Verpflichtungen bezüglich Inhalt und Umfang der Nutzungsrechte dem Dritten aufzuerlegen.
- 5.6 Soweit der AN zur Erbringung seiner Leistungen gegenüber dem IQTIG eine Individualsoftware erstellt, räumt er dem IQTIG an der Individualsoftware im Zeitpunkt ihrer Entstehung das ausschließliche, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkte, unwiderrufliche, entgeltlich oder unentgeltlich übertragbare und unterlizenzierbare Recht an sämtlichen bekannten und unbekanntem Nutzungsarten ein.
- 5.7 Insbesondere ist das IQTIG ohne Einschränkung berechtigt, die Individualsoftware im Original oder in abgeänderter, übersetzter, bearbeiteter oder umgestalteter Form zu speichern und zu laden, anzuzeigen und ablaufen zu lassen, zu vervielfältigen, zu bearbeiten (auch mit anderen Programmen zu verbinden, umzugestalten, in andere Programmiersprachen und für andere Betriebssysteme zu konvertieren), in andere Darstellungsformen zu übertragen und auf sonstige Art und Weise zu verändern, fortzusetzen und zu ergänzen, zu verbreiten, öffentlich zugänglich zu machen, in Datenbanken und Datennetzen einzusetzen und durch Dritte für sich betreiben zu lassen. Der AN ist berechtigt, die Individualsoftware zu nutzen, soweit dies für seine Leistungserbringung im Rahmen dieses Vertrages erforderlich ist.
- 5.8 Die vorgenannten Nutzungsrechte beziehen sich auf die gesamte Individualsoftware, insbesondere deren Objekt- und Quellcode in allen Entwicklungs-, Zwischen- und Endstufen und auf die zugehörigen Dokumentationen sowie auf sonstige, für die Ausübung der Nutzungsrechte notwendige Materialien.
- 5.9 Bezüglich Software oder Softwareteilen, die der AN von Dritten bezieht und die er in die Individualsoftware einfließen lässt, verschafft der AN dem IQTIG, unbeschadet der vorstehenden Verpflichtungen, zumindest diejenigen Rechte, die der Hersteller dem Endkunden standardmäßig einräumt. Für in die Individualsoftware einfließende Open-Source-Komponenten gelten die für die jeweilige Open-Source-Komponente maßgeblichen Lizenzbedingungen.

6. Leistungsänderungen und Nebenangebote

- 6.1 Der AN ist verpflichtet, dem IQTIG proaktiv und unverzüglich Änderungsvorschläge zu unterbreiten, wenn er bei der Durchführung des jeweiligen Vertrages aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen Änderungen an der Leistung für zweckmäßig hält.
- 6.2 Das IQTIG hat das Recht, vom AN einseitig Änderungen hinsichtlich der Art und Weise der Leistungserbringung (Leistungsänderungen) sowie die Erbringung von Mehr- oder Minderleistungen zu verlangen (Änderungsverlangen). Der AN erbringt Leistungsänderungen,

- Mehr- oder Minderleistungen, die nach Maßgabe von Ziffer 6.5 unwesentlich sind, ohne Anpassung der vereinbarten Preise. Er erbringt Leistungsänderungen, Mehr- oder Minderleistungen, über nach Maßgabe von Ziffer 6.7 eine Vereinbarung geschlossen wird, nach den Vorgaben und Konditionen dieser Vereinbarung.
- 6.3 Der AN ist verpflichtet, alle Änderungsverlange zu dokumentieren, deren Umsetzung zu planen und alle vereinbarten Änderungen termingerecht durchzuführen.
- 6.4 Der AN prüft jedes Änderungsverlangen des IQTIG und teilt dem IQTIG innerhalb von zehn Arbeitstagen mit, ob die Leistungsänderung oder die Mehr- oder Minderleistung wesentlich oder unwesentlich ist.
- 6.5 Eine Leistungsänderung, Mehr- oder Minderleistung ist in der Regel unwesentlich, wenn die Kosten, die dem AN unter Umsetzung der Änderung für die Erbringung des jeweiligen Leistungsteils entstehen, zu nicht mehr als 5 % von denjenigen Kosten abweichen, die dem AN für die Erbringung insoweit nicht geänderten Leistung entstehen. Bei mehreren aufeinander folgenden Änderungen des jeweiligen Leistungsteils ist die Entwicklung der Kosten im Vergleich zu den Kosten der ursprünglich vereinbarten Leistung maßgeblich, die den Preisen gemäß Preisblatt zugrunde liegen. Hierbei sind solche Bestandteile der Leistung als eigene Leistungsteile zu behandeln, für die das Preisblatt eigene Preise enthält.
- 6.6 Eine Leistungsänderung, Mehr- oder Minderleistung, die nicht unter Ziffer 6.5 fällt, stellt eine wesentliche Leistungsänderung, Mehr- oder Minderleistung dar. Ein Anspruch des IQTIG auf Erbringung einer wesentlichen Leistungsänderung, Mehr- oder Minderleistung setzt eine Einigung nach Maßgabe von Ziffer 6.7 voraus. Es besteht die Verpflichtung, aktiv auf das Erzielen einer solchen Einigung hinzuwirken.
- 6.7 Im Falle einer wesentlichen Leistungsänderung, Mehr- oder Minderleistung hat der AN ein Realisierungsangebot unter Angabe des Leistungszeitraums und der Auswirkungen auf die Vergütung zu unterbreiten. Die angebotene Vergütung richtet sich nach den Kalkulationsgrundlagen der bereits vereinbarten Vergütung. Das IQTIG wird das Realisierungsangebot des AN innerhalb einer angemessenen Angebotsbindefrist annehmen oder ablehnen. Dazu wird er die Angemessenheit der angebotenen Preise mit den gebotenen Mitteln überprüfen. Die bei Annahme des Angebotes durch das IQTIG erforderlichen Anpassungen der Vertragsbedingungen und der Leistungsbeschreibung werden in einer schriftlichen Vereinbarung geregelt. Ohne eine solche Vereinbarung verbleibt es in jedem Fall bei den vereinbarten Fristen, Vergütungssätzen und Leistungsinhalten und das Vertragsverhältnis wird mit dem bisherigen Vertragsinhalt fortgeführt. Sofern sich die verlangte Änderung oder Ergänzung auf die Leistungszeiten der übrigen Leistungen auswirkt, ist auch dies in der betreffenden Vereinbarung zu regeln.
- 6.8 Zusätzliche Leistungen werden, wenn das IQTIG sie anordnet, nach Tagessätzen vergütet (Überprüfungsklausel gemäß § 132 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 GWB). Voraussetzung ist, dass die Leistungen zur Erreichung der Vertragsziele erforderlich und die angeordneten Leistungen mit den vertragsgegenständlichen Leistungen vergleichbar sind. Zudem darf sich der Gesamtcharakter des Auftrages durch die Anordnung nicht verändern. Der Umfang der zusätzlich angeordneten Leistungen ist begrenzt durch das Nettogesamtvolumen des jeweiligen Auftrages.

7. Auftragsdurchführung

- 7.1 Das IQTIG behält sich vor, den Stand und die auftragsgemäße Ausführung der Arbeiten sowie die zur Verwendung kommenden Materialien zu überwachen und zu prüfen. Der AN hat dem Beauftragten des IQTIG alle erbetenen Auskünfte zu erteilen. Die vom IQTIG vorgenommenen Prüfungen entbinden den AN nicht von seiner Verantwortung, Haftung und Gewährleistung.

- 7.2 Das IQTIG ist berechtigt, vom AN den Austausch von Führungspersonal und Arbeitskräften zu verlangen, wenn diese durch unsachgemäße Arbeit, durch ein den Projektfortschritt hinderndes Verhalten oder durch ungebührliches Benehmen Anlass zu Klagen geben, falls sich nach zweimaliger Aufforderung bzw. Mängelanzeige keine Änderung ergibt. Ein durch einen solchen Mitarbeiteraustausch verursachter Mehraufwand geht zu Lasten des AN.

8. Abnahme

- 8.1 Der AN hat die Fertigstellung seiner Leistung unverzüglich anzuzeigen. Eine fiktive Abnahme ist ausgeschlossen.
- 8.2 Das IQTIG nimmt die Leistungen des AN ab, es sei denn, eine Abnahme ist nach der Beschaffenheit der Leistung ausgeschlossen.
- 8.3 Das IQTIG wird die Leistung innerhalb einer Frist von zwei Wochen abnehmen. Jede Abnahme erfolgt durch ein gemeinsames schriftliches Abnahmeprotokoll, das vom AN und dem IQTIG unterzeichnet wird. In dem Abnahmeprotokoll werden eventuell noch vorhandene unwesentliche Mängel aufgelistet sowie die Termine für deren Beseitigung durch den AN festgelegt. Sonstige Aussagen während der Leistungserbringung oder sonst in der mündlichen oder schriftlichen Kommunikation stellen keine Abnahme dar; es besteht Einigkeit, dass keine Auslegung dieser Aussagen als Abnahme erfolgen kann.
- 8.4 Das IQTIG kann die Abnahme insbesondere dann verweigern, wenn die Lieferung und Leistung Mängel aufweist, die die vertragliche Nutzung ausschließen oder es für einen Nachfolgeunternehmer unmöglich machen, seine Leistung vertragsgemäß auf Grundlage der Leistung des ANs durchzuführen. Unter wesentlichen Mängeln wird auch eine größere Anzahl geringfügiger Mängel verstanden, die die vollständige Übernahme der Lieferung und Leistung, dessen uneingeschränkte Benutzung oder den weiteren Ausbau in Frage stellen.

9. Unfallverhütung, Arbeitsschutz und Verkehrssicherheit

Der AN hat bei der Ausführung seiner Lieferungen und Leistungen die notwendigen Maßnahmen zur Verhütung von Arbeits- und Umweltunfällen zu treffen und die Baustellen verkehrssicher zu halten. Insbesondere sind die Bestimmungen des Arbeitsschutzgesetzes, der maßgeblichen Unfallverhütungsvorschriften, der Vorschriften über Gefahrstoffe und im Übrigen die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln zu beachten. Für alle Arbeiten in oder an den elektrischen Anlagen sind neben den einschlägigen DIN- und BG (jetzt DGUV)-Vorschriften, Regeln, Informationen und Grundsätze auch die „Anweisungen für den Netzbetrieb“ (AfdN) zu beachten und einzuhalten.

III. Schlussbestimmungen

1. Anwendbares Recht

Dieser Vertrag unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

2. Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis ist Berlin.

3. Änderungsvorbehalt

Änderungen und Ergänzungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, dies gilt auch für das Schriftformerfordernis selbst.

4. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen davon unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt diejenige wirksame und durchführbare Bestimmung, die dem von den Vertragsparteien Gewollten nach Sinn und Zweck am nächsten kommt; gleiches gilt im Fall von Lücken dieses Vertrages.